

Bürgerantrag

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0071/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

| | | | |
|----------------------------|--------------|-------------------|-------------------|
| Vorlage für die Sitzung | | | |
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 04.09.2023 | öffentlich |
| Rat | Entscheidung | 11.09.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 15.06.2023 betreffend Erlass von Gebühren für eine Brandsicherheitswache für gemeinnützige Vereine bei Nutzung der Stadthalle und Hallen auf den Ortschaften**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Der Bürgerantrag hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird nicht gefolgt.

Erläuterungen:

Die Stadthalle ist die zentrale Veranstaltungs- und Versammlungsstätte der Stadt Rheinbach und wird für die Ausrichtung von Veranstaltungen vermietet. Aufgrund von baurechtlichen, insbesondere erhöhten brandschutzrechtlichen Anforderungen, ist die Stadthalle baulich zu ertüchtigen (u.a. Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage). Bis die baulichen Maßnahmen umgesetzt sind, ist die Stadthalle für Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen nur nutzbar, wenn eine Brandsicherheitswache gestellt wird. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW). Diese ist verhältnismäßig, da die Regelung gegenüber einer sonst notwendigen vollständigen Schließung nicht übermäßig belastend oder unzumutbar ist.

Die Brandsicherheitswachen für die Stadthalle werden durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinbach gestellt. Für diese Brandsicherheitswachen ist von dem Veranstalter eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Stunde sowie pro eingesetztem Feuerwehrmitglied zu entrichten.

Die Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus § 5 Abs. 5 und § 6 sowie Anlage I der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach.

Eine Forderung kann der Bürgermeister auf Antrag nach § 23 der v.g. Satzung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

- a) ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen / der Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
- b) dieses aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Bereits am 25.02.2022 wurden die Nutzer*innen der Stadthalle Rheinbach schriftlich darüber informiert, dass es, um eine Nutzbarkeit der Stadthalle im bisherigen Umfang möglich zu machen, umfangreicher baulicher Maßnahmen bedarf, die nicht im laufenden Betrieb und auch nicht kurzfristig durchgeführt werden können. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass die Übergangszeit bei Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Somit wurden die Veranstalter frühzeitig über die derzeitige Problematik der Nutzung der Stadthalle in Kenntnis gesetzt und konnten die daraus folgenden Konsequenzen in ihre Planungen einfließen lassen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Rheinbach bereits bei der Abrechnung der Miete für die Stadthalle allen gemeinnützigen Vereinen deutlich entgegenkommt, in dem grundsätzlich lediglich 50 % der tatsächlichen Miete abgerechnet werden, d.h. die gesamte Stadthalle kostet in diesem Falle ganztägig 400,00 € anstatt 800,00 €. Dies ist bereits eine deutliche Honorierung des Ehrenamtes. Auch ist der Mietzins von 800,00 € vergleichsweise moderat für eine Veranstaltungsstätte dieser Größenordnung.

Die Tatbestände der unbilligen Härte sowie die Rechtfertigung eines gemeindlichen Interesses können daher nicht bejaht werden.

Die Auszahlung der vereinnahmten Gebühren erfolgte bis zum 31.05.2023 an die Feuerwehr Rheinbach in voller Höhe. Seit dem 01.06.2023 erfolgt die Zahlung in Form einer Aufwandsentschädigung unmittelbar an die Feuerwehrmitglieder, die die jeweilige Brandsicherheitswache durchgeführt haben. Die Stadt Rheinbach hat nie Anteile des Stundensatzes einbehalten.

Außerdem ist zu erwähnen, dass dem Bürgerantrag auch deshalb nicht gefolgt werden kann, weil die Entscheidungskompetenz über den Erlass der Gebühren aus der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach dem Bürgermeister obliegt. Sollte ein grundsätzlicher Verzicht auf Gebühren der Brandsicherheitswachen für gemeinnützige Vereine eingeführt werden, müsste die Satzung entsprechend geändert und durch den Rat beschlossen werden.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 15.06.2023